

# **Merkblatt Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen**

## **1. Wozu dient die Testamentseröffnung?**

Wer sich im Besitze eines Testamentes oder eines Erbvertrages einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde (siehe unten) zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 Abs. 1 ZGB). Die Eröffnung hat den Zweck, alle Beteiligten über den Inhalt des Dokumentes zu informieren. Sie bildet auch die Grundlage für die Erbenbescheinigung.

Nach Erhalt eines Testamentes oder eines Erbvertrages ermittelt das Gericht alle darin bedachten Personen und Organisationen. Die gesetzlichen Erben müssen immer ermittelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie im Testament oder Erbvertrag begünstigt wurden oder nicht. Gesetzliche Erben sind der Ehepartner der verstorbenen Person und/oder die nächsten Blutsverwandten. Eingetragene Partner sind Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Die Ermittlung geschieht mit Hilfe von Zivilstandsunterlagen, welche vom Gericht bei den zuständigen Zivilstandsämtern angefordert werden müssen.

Sind alle Beteiligten ausgewiesen, werden diese vom Gericht schriftlich benachrichtigt. Gesetzliche und testamentarisch eingesetzte Erben erhalten eine Fotokopie des Testamentes oder des Erbvertrages sowie einen gerichtlichen Entscheid mit Erläuterungen. Vermächtnisnehmer erhalten einen Auszug des sie betreffenden Abschnittes des Testamentes oder Erbvertrages mit Erläuterungen. Wenn die gesetzlichen Erben mit den eingesetzten nicht identisch sind, so wird ihnen eine Frist von einem Monat angesetzt, um die Berechtigung der eingesetzten Erben durch eine Einsprache zu bestreiten. Mit der Erhebung einer Einsprache kann nur erreicht werden, dass einstweilen keine Erbenbescheinigung ausgestellt wird; zur Feststellung der definitiven Erbberechtigung muss im Streitfall eine separate Klage erhoben werden.

## **2. Zuständigkeit**

Zuständig für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen ist im Kanton Graubünden das Gericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person. Testamente und Erbverträge sind daher beim Regionalgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person einzureichen.

Benützen Sie bitte unser Formular, wenn Sie ein Testament oder einen Erbvertrag einreichen müssen. Sie finden das Formular unter [www.justiz-gr.ch](http://www.justiz-gr.ch).

## **3. Verfahrensdauer**

Die Einholung der erforderlichen Zivilstandsunterlagen und die Ermittlung aller Beteiligten beansprucht Zeit. Selbst bei einfachen Erbenermittlungen ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 4 Wochen zu rechnen.

Die Mithilfe von Angehörigen der verstorbenen Person kann zu einer massgeblichen Erleichterung der Abklärungen und damit zu einer Verkürzung des Verfahrens beitragen. Aus diesem Grund setzen sich die beim Gericht tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Klärung von Unklarheiten unter Umständen mit Ihnen in Verbindung.

#### **4. Kosten**

Die Höhe der Kosten für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen bestimmt sich nach Art. 2 und 6 Ziff. 4 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang (BR 219.300).

#### **5. Erbenbescheinigung**

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittel- und der Einsprachefrist kann den zur Erbfolge berufenen Personen die Erbenbescheinigung ausgestellt werden, während der Antrag auf Ausstellung einer Erbenbescheinigung schon vorgängig erfolgen kann. Die Kosten für die Ausstellung der Erbenbescheinigung richten sich nach Art. 2 und 7 Ziff. 12 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang (BR 219.300).

#### **6. Regelung der Erbschaft**

Die Zahlung von Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Teilung der Erbschaft und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit dem Todesfall sind Sache der Erben oder – falls ein solcher eingesetzt wurde – des Willensvollstreckers. Falls eine Erbausschlagung in Betracht gezogen wird, sollten keine derartigen Handlungen vorgenommen werden.

Ist kein Willensvollstrecker vorhanden und erben mehrere Personen, können diese nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Um die Regelung zu vereinfachen, können die Erben einen von ihnen oder eine beliebige Drittperson schriftlich bevollmächtigen, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen.

#### **HINWEIS**

Dieses Merkblatt orientiert nur über die Grundzüge des Verfahrens betr. Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen; Abweichungen im Einzelfall sind möglich.